(2) Die Entscheidung über die Zulassung eines gesellschaftlichen Anklägers oder eines gesellschaftlichen Verteidigers ist unter Mitwirkung von Schöffen zu treffen. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob

ein Auftrag eines dazu gesellschaftlichen Organs oder Kollektivs verliegt;

der Beauftragte von se geeignet ist, eine Aufgabe als gesellschaftlicher Ankläger oder gesellschaftlicher Verteidiger zu erfüllen.

(3) Vom Beschluß Über die Zulassung oder die Ablehnung eines gesellschaftlichen Anklägers oder gesellschaftlichen Verteidigers ist, wenn er nicht in der Hauptverhandlung ergeht, das beauftragende Kollektiv oder das gesellschaftliche Organ zu unterrichten. Der Beschluß unterliegt nicht der Beschwerd.

(4) Dem Staatsamvalt, dem Angeklagten und seinem Verteidiger Ist mitzuteilen, wer als gesellschaftlicher Ankläger oder gesellschaftlicher Verteidiger zugelassen wurde. Hat der Angeklagte begründete Einwendungen gegen die Person des gesellschaftlichen Anklägers oder des gesellschaftlichen Narlägers, soll er sie dem Gericht unverzüglich zur Kenntnis brin-Gericht unverzüglich zur Kenntnis brin-

(5) Lehnt das Gericht aus Gründen, die in der Person des Beauftragten liegen, die Zulassung ab, soll es dem Kollektiv oder dem gesellschaftlichen Organ empfehlen, einen anderen gesellschaftlichen Ankläger oder gesellschaftlichen Verteidiger vorzu-

(6) Eine Änderung oder Aufhebung des Beschlusses über die Zulassung kann nur auf Antrag des beauftragenden Kollektivs oder des gesellschaftlichen Organs erfolgen.

§ 198 Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen

(1) Der durch die Straftat Geschädigte kann bis zur Eröffnung des Hauptverfährens beantragen, daß der Angeklagte zum Ersatz des entstandenen Schadens verurteilt wird, sofern der Anspruch nicht anderweitig anhängig oder darbler bereits entschieden 1st. Das Gericht kann einen später gestellten Antrag auf Schadensersatz bis

dung über die Zulashanfülchen Anklägers schließ der Beweissufnahme durch Benaftlichen Verteidigers die Entscheidung über den Antrag ohne ge von Sehöfen zu erzeigerung des Verfahrers möglich ist besondere zu prüfenstimmt. Der Zussimmung des Angekligen ein Auftrag eines dazu behandries nicht, wenn der Antrag ihm un-

Organs oder Kollektivs ter Wahrung der Ladungsfrist zugestellt wurde.

der Beauftragte von seiner PetSon her Der Staatsamwalt ist unter den gleichen Vorsussetzungen berechtigt, Schadens vorsussetzungen berechtigt, Schadens vorsussetzungen berechtigt, Schadens vorsussetzungen berechtigt, Schadens vor der Seitschaftden Seitschaftden Versussetzungen berechtigt, Schadens vor der Seitschaftden Versussetzungen berechtigt, Schadens vor der Versussetzungen berechtigt, so der Versussetzungen berechtigt von der Versussetzungen bei versussetzungen berechtigt von der Versussetzungen berechtigt von der Versussetzungen bei versussetzung der Versussetzung von der Versussetzung der Versussetzung v

densersatzansprüche von Rechtsträgern sozialistischen Eigentums und auf diese übergegangene Schadensersatzansprüche von Geschädigten selbständig geltend zu unehen.

til» Vorbereitung der Hauptverhandlung

 O) In Vorbereitung der Hauptverhandlung hat sich das Gericht mit der Strafsache und ihren gesellschaftlichen Zusammenhängen vertraut zu machen. Es legt die erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung einer wirksamen Hauptverhandlung

(2) Das Gericht soll zur Erhöhung seiner Sachkunde bei der Klärung komplizierter Fragen sachkundige Bürger und Kollektive aus Betrieben, Genossenschaften oder Einrichtungen konsultieren.

(3) In Vorbereitung der Hauptverhandlung ist eine Beweisaufnahme durch das Gericht unzulässig.

5 200 Verantwortung des Vorsitzenden

Alle Entscheidungen und Maßnahmen zur Vorbereitung der Hauptverhandlung trifft der Vorsitzende, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt 1st.

4 201 Termin and Ort der Hauptverhandlung

e (1) Termin und Ort der Hauptverhandlung sind so zu bestimmen, daß die Teilnahme der an der Strafsache interessierten Bürger gewährleistet ist, um das Staats- und Rechtsbewußtsein der Bürger zu entwickeln, ihre Verbundenheit zu den Organen des sozialistischen Staates zu der festigen, die erzieherische Wirkung der